

5.2 Nicht eingetragene Genossenschaften (Kleine Genossenschaften)

5.2.1 Überblick über die rechtlichen Grundlagen

Die nicht eingetragenen Genossenschaften werden vom PGR als ‚kleine Genossenschaften‘ bezeichnet. Sie sind in Kapitel G, dem letzten Kapitel des Genossenschaftsrechts, in Art 483–495 PGR geregelt. Diese werden in sieben Abschnitte unterteilt wie folgt:

- I. Im Allgemeinen (Art 483 PGR)
- II. Entstehung (Art 484 PGR)
- III. Mitgliedschaft (Art 485-489 PGR)
- IV. Organisation (Art 490-491 PGR)
- V. Auflösung (Art 492 PGR)
- VI. Nutzungsgenossenschaften kraft Gesetzes (Art 493-494 PGR)
- VII. Vorbehalt (Art 495 PGR)

Den Geist dieser Bestimmungen umschreiben die Autoren des PGR im erläuternden Bericht zum PGR gleich selbst. „Sind schon die eingetragenen Genossenschaften möglichst frei geregelt, so ist eine noch freiere Regelung für die kleineren Genossenschaften (Art. 483 ff) vorgesehen. Sie lehnt sich an das Vereinsrecht an.“¹³⁵

Entsprechend dieser Geisteshaltung umschreibt die Legaldefinition in Art 483 Abs 1 PGR kleine Genossenschaften nicht abstrakt sondern durch verschiedene beispielhafte Aufzählungen. Zuerst werden unterschiedliche Tierzuchtgenossenschaften genannt, anschliessend Genossenschaften mit einem „örtlich und sachlich beschränkten Wirkungskreis“, zuletzt Genossenschaften mit einem „mit Grund und Boden verbundenen gemeinsamen Zweck“. Bei der ersten und dritten Kategorie wird die Aufzählung abgeschlossen mit den Öffnungsklauseln „und ähnliche“ sowie „und dergleichen“. Das bei allen drei Kategorien eingeschobene „wie“ stellt klar, dass es sich lediglich um nicht abschliessende Aufzählungen möglicher Beispiele handelt. Einzig in der Tatsache, dass alle Beispiele aus einem landwirtschaftlichen Kontext stammen, kann ein einschränkendes Element erblickt werden.

Zur Gründung einer kleinen Genossenschaft als juristischer Person bedarf es gemäss Art 483 iVm 484 PGR gleich wie bei den eingetragenen Genossenschaften schriftlicher Statuten sowie der Bestellung der Organe, allenfalls durch eine konstituierende Generalversammlung. Die Eintragungspflicht ins Handelsregister jedoch entfällt. Auch hinsichtlich kleiner Genossenschaften setzt das PGR keine Mindestanzahl Mitglieder fest, womit die dort angestellten Überlegungen auch hier Gültigkeit haben und zwei Mitglieder genügen.

¹³⁵ Beck/Beck, Kurzer Bericht 318.